

BGer 6B 396/2016 vom 10. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_396_2016

FR: TF 6B 396/2016 du 10 mai 2016

IT: TF 6B 396/2016 del 10 maggio 2016

Regeste

Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit; Einsprache gegen Strafbefehl | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Nachdem der Beschwerdeführer Einsprache gegen eine Busse eingereicht hatte, lud ihn das Einzelgericht am Bezirksgericht Winterthur zur Verhandlung vor. Da er nicht erschien, schrieb das Einzelgericht das Verfahren am 2. Dezember 2015 ab und auferlegte ihm die Kosten. Das Obergericht des Kantons Zürich wies eine dagegen gerichtete Beschwerde mit Verfügung vom 23. März 2016 ab, soweit es darauf eintrat, da der Beschwerdeführer sich einerseits mit der Begründung des Bezirksgerichts, aus welchen Gründen die Einsprache aus formellen Gründen als zurückgezogen gelte, mit keinem Wort auseinandersetze (Verfügung S. 4 E. 3.5a), und weil andererseits die Kostenaufgabe durch das Bezirksgericht nicht zu beanstanden war (Verfügung S. 5 E. 3.5b). Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, auf die Busse sei zu verzichten. Eventualiter sei sie zu reduzieren.

E. 2

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, dass und inwieweit dieser nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Im vorliegenden Verfahren könnte sich das Bundesgericht nur mit den Begründungsanforderungen einer Beschwerde ans Obergericht und mit der Kostenaufgabe durch das Bezirksgericht befassen. Zu beiden Punkten äussert sich der Beschwerdeführer nicht. Er befasst sich nur mit der Busse selber (1), der Möglichkeit eines Verzichts auf die Busse (2) und deren allfällige Herabsetzung (3). Diese Punkte musste das Obergericht nicht prüfen, weshalb dies auch das Bundesgericht nicht tun kann. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers (vgl. act. 8) ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.